

Gemeinsame Stellungnahme des
Verbandes Deutscher Mineralbrunnen und der
Genossenschaft Deutscher Brunnen

zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Schriftliche Verbändeanhörung

3. Dezember 2020

Die gemeinsame Stellungnahme erfolgt durch den Verband Deutscher Mineralbrunnen (VDM), die Genossenschaft Deutscher Brunnen (GDB) und die GDB Tochtergesellschaften LOGICYCLE und PETCYCLE zu den als wesentlich erachteten Punkten des Entwurfes für das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen.

§ 15 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung

GDB und VDM begrüßen grundsätzlich die durch die Einfügung des Begriffes „Mehrwegverpackungen“ in §15 Absatz 1 Satz 1 angestrebte Klarstellung, dass auch in Bezug auf Mehrwegverpackungen eine Rücknahmepflicht des Inverkehrbringers besteht. Dennoch sehen wir in zwei Punkten Verbesserungsmöglichkeiten für den Gesetzentwurf, der weiterhin vorhandene Unklarheiten beseitigen sowie die grundsätzliche abfallpolitische Zielsetzung des Gesetzes unterstützen würde.

1. Im Grundsatz ergibt sich aus §15 Absatz 1 Satz 1 eine Rücknahmepflicht von Pool-Mehrweggebinden für Letztvertreiber. Diese Klarstellung ist willkommen, liegt es doch in der Natur von Poolgebinden, dass sie so weit wie möglich frei austauschbar und überall zurückzugeben sein sollten. Bislang kommt es hingegen vor, dass Letztvertreiber die Annahme von Poolgebinden verweigern, wenn zwar das Gebinde, nicht aber die entsprechende Marke im Sortiment geführt wird. Dies verwirrt oder verärgert nicht nur Verbraucher, sondern stellt auch eine strukturelle, im derzeit geltenden Gesetz angelegte Benachteiligung von Mehrweggebinden gegenüber Einweggebinden dar. Aus unserer Sicht wird die neue Regelung jedoch durch §15 Absatz 1 Satz 2 wieder relativiert. Der in Satz 2 verwendete Begriff „Waren“ ist u. E. nicht hinreichend klar definiert und eröffnet somit Spielraum für Letztvertreiber von Pool-Mehrweggebinden, die derzeit geübte Praxis fortzusetzen und entsprechende Poolgebilde nicht zurückzunehmen, wenn die Marke respektive das Getränk nicht im Sortiment geführt wird. Eine Klarstellung würde zu einer verbraucherfreundlichen Regelung führen, ohne dass für Letztvertreiber unzumutbarer Aufwand entstünde. Die Akzeptanz von Pool-Mehrwegsystemen würde gestärkt und so zur übergreifenden Zielsetzung des Gesetzes beigetragen.
2. Bepfandete Mehrwegsysteme sollten von der in §15 Absatz 3 genannten Pflicht zur Dokumentation ausgenommen werden. Dies ist dadurch begründet, dass die Systemlogik von bepfundeten Mehrwegsystemen sicherstellt, dass in Vertrieb gebrachte und zurück genommene Mehrwegverpackungen über alle Handelsstufen hinweg hinreichend dokumentiert werden. In Lieferscheinen und Rechnungen sind prinzipiell alle Waren samt Verpackungsform und den entsprechenden Pfandbeträgen ausgewiesen und es liegt im unmittelbaren Interesse aller Beteiligten, diese auch zu jedem Zeitpunkt korrekt zu führen. Somit ist bereits heute eine hinreichende Dokumentation bepfundeter Mehrwegsysteme gegeben. Ein darüber hinaus gehende Dokumentationspflicht würde zu Aufwand führen, der bepfundete Mehrwegsysteme zusätzlich und unverhältnismäßig belastet. Dies würde der Zielsetzung des Gesetzes, ökologisch vorteilhafte Mehrwegsysteme zu stärken, entgegenstehen.

§ 30a Mindestzyklatanteil bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen

GDB und VDM begrüßen prinzipiell die in der Richtlinie EU 2019/904 wie auch im Gesetzentwurf formulierte Mindestzyklatquote. Die im Gesetzentwurf eingebrachte Abweichung von Artikel 6 (5) der Richtlinie EU 2019/904 birgt jedoch das Risiko, dass bei wörtlicher Auslegung, der § 30a derzeit durch keinen Marktteilnehmer umgesetzt werden kann. Indem in Absatz 1 Satz 1 definiert wird, dass Einwegkunststoffgetränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel jeweils zu 25 Masseprozent aus Kunststoffzyklaten zu bestehen haben, sind die Verschlüsse vollständig in die Regelung inkludiert. Derzeit sind jedoch in Europa keine rezyklathaltigen Kunststoffverschlüsse für den Einsatz im Getränkebereich zugelassen. Mit anderen Worten: unter den gegenwärtigen Bedingungen ist § 30a nicht umsetzbar und es ist nicht sicher, ob entsprechende Verschlüsse bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes verfügbar sind. § 30a ist in dieser Hinsicht anzupassen und muss im Mindesten die Verfügbarkeit solcher Verschlüsse in ausreichender Quantität und Qualität für alle Marktteilnehmer voraussetzen. Alternativ ist klarzustellen, dass sich die Rezyklatquote ausschließlich auf die Flasche, nicht aber auf die Verschlüsse bezieht.

Ferner muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass Getränke- und Getränkeverpackungshersteller ausreichend Zugriff auf rücklaufende Getränkeverpackungen erlangen, um diese dem Recycling in Getränkeverpackungen zuführen zu können. Bereits heute besteht eine Situation, in der sich hochwertigen Rezyklate aus der Getränkeindustrie allgemeiner Beliebtheit auch außerhalb der Getränke- und Lebensmittelbranche erfreuen. PET-Rezyklate aus der Getränkeindustrie sind ein knappes und stark nachgefragtes Gut. Eine Verschärfung dieser Situation ist vor dem Hintergrund steigenden Rezyklateinsatzes und nicht zuletzt auch der europaweiten Umsetzung der Richtlinie EU 2019/904 zu erwarten. Das wird zu erhöhtem Aufwand zur Realisierung einer Kreislaufführung von Getränkeverpackungen führen. Zusätzlich besteht das Risiko, dass die mangelnde Verfügbarkeit von PET-Rezyklaten dazu führt, dass Rezyklate ihren Weg in den deutschen Markt finden, die rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Lebensmittelsicherheit nicht ausreichend genügen. Die grundsätzlich begrüßenswerte ökologische Weiterentwicklung der bestehenden Sammel- und Recyclingsysteme darf jedoch nicht zu Lasten der Lebensmittelsicherheit erfolgen. Um dies zu vermeiden und um die Wettbewerbsfähigkeit der vorwiegend mittelständisch geprägten Getränkewirtschaft in Deutschland nicht zu gefährden, muss die Branche prioritären Zugriff auf das Verpackungsmaterial aus dem deutschen Pfandsystem erhalten. Dieser ist - unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Unbedenklichkeit - in entsprechender Höhe der jeweils eingebrachten Mengen zu gewähren. So werden die in den Rücknahme- und Recyclingsystemen gebunden Investitionen geschützt wie auch den Anforderungen hoher gesetzlich geforderter Recyclingraten genügt.

Schließlich ist durch den Gesetzgeber sicherzustellen, dass die über die „Eins zu Eins“-Umsetzung der Richtlinie EU 2019/904 hinausgehenden Teile des Verpackungsgesetzes auch europarechtlich im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Binnenmarktes Bestand haben. Konkret ist hier zu prüfen, ob es nicht zu einer Situation kommen kann, in der Getränkeverpackungen unter Einhaltung der Richtlinie EU 2019/904, aber mit geringeren als im deutschen Verpackungsgesetz definierten Recyclingquoten importiert werden dürfen, was angesichts der Kostensituation im Recyclingbereich zu einer Benachteiligung deutscher Getränkehersteller führen würde.

§ 31 Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen

GDB und VDM begrüßen grundsätzlich die in § 31 Absatz 4 Nr. 7 vorgesehene Ausweitung der Pfandpflicht. Hierbei ist jedoch sicher zu stellen, dass die erfolgreich etablierten und qualitativ hochwertigen Stoffströme unter den neuen Bedingungen des Absatz 4 Nr. 7 nicht gefährdet werden. Hintergrund für diese Sorge ist die Tatsache, dass für bestimmte Getränke, etwa im Fruchtsaftbereich, Additive eingesetzt werden, um die Qualität des Inhaltes sicherstellen. Diese Additive beeinträchtigen jedoch die Recyclingfähigkeit von PET. Eine Lösung besteht darin, dass das Gesetz entsprechende Fristen einräumt, in der entweder

- a. technische Anpassungen dergestalt vorgenommen werden, dass in den Verpackungen recyclingfähige Additive zum Einsatz kommen bzw. das Recycling nicht beeinträchtigen oder
- b. die Stoffströme bereits bei der Rücknahme getrennt werden können, wenn sich die Lösung a. nicht realisieren lassen sollte.

Bonn, 3. Dezember 2020

Weitere Information unter

www.gdb.de

www.vdm-bonn.de

www.petcycle.de